

**Gesetz-Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— No. 1. —

---

(No. 205.) Verordnung vom 15ten Januar 1814, wegen Bestellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. c.**

Da die Vertilgung der Wölfe eine allgemeine Landes- und Sicherheitsangelegenheit ist, und es die Gerechtigkeit erfordert, daß zu dem, was das Wohl Aller betrifft, auch Unsere getreuen Unterthanen beitragen; so verordnen Wir hiermit und Kraft dieses:

§. 1.

Es sollen alle ackerbautreibende Einsassen, sowohl in den Dörfern als in den Städten, desgleichen diejenigen, welche gar keinen Acker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh oder Schaafse halten, zu den Wolfsjagden Hülfe leisten, und die davon nach einigen Provinzial-Verfassungen statt gehabten Befreiungen gänzlich aufhören.

§. 2.

Auf die Größe der Ackerbesitzungen soll bei Vertheilung dieser Last nicht Rücksicht genommen, sondern solche nach der Anzahl der zu obgedachter Klasse zu rechnenden Einsassen vertheilt werden.

§. 3.

Nur diejenigen Einsassen, welche nicht über eine und halbe Meile von der Gegend, in welcher die Wolfsjagd gehalten wird, entfernt wohnen, können hiezu angezogen werden.